

**Bebauungsplan 308 – Alter Schlachthof / Drieschplatz – .
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – Schreiben vom 20.01.2025		
1.1	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes (Planbereich) liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelm“ und „Zukunft“.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der verliehenen Bergwerksfelder „Eschweiler Reserve-Grube“ und „Wilhelm“ ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven).</p> <p>Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Zukunft“ ist die RWE Power AG (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Es wird empfohlen, den Feldeseigentümer*innen bzw. Bergwerksunternehmer*innen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Sowohl die EBV GmbH als auch die RWE Power AG wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt.</p> <p>Seitens der EBV GmbH gab es laut Schreiben vom 17.01.2025 keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Die RWE Power AG äußerte sich zur Planung mit Schreiben vom 19.12.2024 (siehe Nr. 13).</p> <p>In der Begründung, Teil B, ist der Sachverhalt aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.2	<p>In den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg ist ein Abbau von Steinkohle bis in die 1930er Jahre dokumentiert.</p> <p>Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlebergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist im Planbereich nicht mehr zu rechnen. Aus bergbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>In der Begründung, Teil B, ist der Sachverhalt aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	<p>Das Plangebiet liegt über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ zugunsten der RWE Power AG und über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“ zugunsten der Fraunhofer-Zentrale aus München. Die Erlaubnisse gewähren das befristete Recht, die Potenziale für Erdwärme zu untersuchen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen.</p>	<p>Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung (KBD) über 32 – Schreiben vom 03.11.2021 (im Rahmen der 24. FNP-Änderung)

2.1 Luftbilder aus den Jahren 1939- 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte auferlegt.

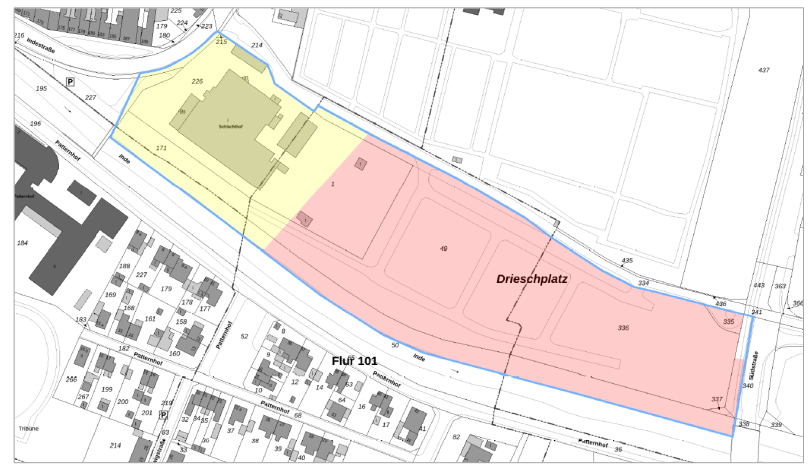
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Spezialbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist eine Bohrlochdetektion anzuwenden.

Die konkrete Untersuchung auf Kampfmittel betrifft nicht den Regelungsinhalt von Bebauungsplänen, sondern ist im Vorfeld von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Dennoch wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- ausgewertete Fläche(n)

Quelle: Karte zum Untersuchungsbereich, Bezirksregierung Düsseldorf/ Kampfmittelbeseitigungsdienst.

3.	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 A Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – Schreiben vom 20.02.2025		
3.1	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Gebiet, welches im Mischsystem entwässert wird. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin über das vorhandene Entwässerungssystem abgeleitet werden.</p> <p>Das beabsichtigte Entwässerungskonzept (Schwammstadt, Entsiegelung, Gründächer) zur Vermeidung der Ableitung von nicht verschmutzten Niederschlagswasser wird grundsätzlich von Seiten der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 A Wasserwirtschaft begrüßt.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt (Rademacher + Partner Ingenieurberatung GmbH – IRP, März 2026), in dem die entwässerungstechnischen Möglichkeiten geprüft und die entwässerungstechnische Erschließung beschrieben wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
3.2	<p>Für eine mögliche Einleitung des Regenwassers in die Inde ist eine Einleitungserlaubnis gem. 8, 9 und 10 WHG bei der zuständigen Unteren Wasser Behörde der Städteregion Aachen zu beantragen.</p> <p>Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch die Gewässerträglichkeit dieser Einleitung geprüft.</p>	<p>Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und hängt auch maßgeblich von der späteren konkreten Ausführungsplanung ab. Welche Abstimmungen mit den Fachbehörden und welche Erlaubnisse und Genehmigungen erforderlich sind, ist dementsprechend spätestens im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die StädteRegion Aachen wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.3	<p>Für die Inde wurde vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) ein Gewässerträglichkeitsnachweis aufgestellt.</p> <p>Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zu dem WVER wird empfohlen.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des Entwässerungskonzeptes wurde Kontakt mit dem WVER aufgenommen.</p> <p>Der WVER wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3.4	<p>Laut der Kanalnetzanzeige KA Eschweiler ist im betroffenen Gebiet bereits ein Mischsystem vorhanden. Es ist unklar, ob der zugrunde gelegten Daten bereits die neue Planung des Gebiets enthalten ist. Grundsätzlich kann bei einer teilweisen Entsieglung und weiterer Maßnahmen jedoch von einer Entlastung des Mischsystems ausgegangen werden. Ob sich der Trockenwetterabfluss wesentlich verändert kann nicht beurteilt werden.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, die entwässerungstechnische Erschließung des Plangebietes ist sichergestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) - Schreiben vom 18.12.2024		
4.1	<p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Militärplatzes Nörvenich, im Bereich des militärischen Luftverkehrs. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, in der die möglichen Auswirkungen von Lärmimmissionen und -emissionen auf das Plangebiet untersucht wurden. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich Lärmimmissionen wurden nicht geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Durch den Bebauungsplan wird Planungsrecht für die Entwicklung eines innerörtlichen Gewerbestandortes geschaffen. Damit unvereinbare Emissionen sind nicht zu erwarten.	
4.2	Es wird darauf hingewiesen, dass ohne nähere Prüfung eine maximale Bauhöhe von 30 Meter über Grund nicht überschritten werden darf.	Im Bebauungsplan wird für das Gewerbegebiet eine maximale Gebäudehöhe von ca. 19 m bzw. ca. 22 m über vorhandenem Gelände festgesetzt. Diese liegt deutlich unter 30 m, so dass diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.	Erftverband – Schreiben vom 24.01.2025		
5.1	Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten. Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.	Im Umweltbericht, Teil B, der Begründung, Kapitel „Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima“, werden die Flurabstände dargestellt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.	Geologischer Dienst NRW - Schreiben vom 18.12.2024		
6.1	Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet der Erdbebenzone 3 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen ist.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.2	Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt sind, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte.“ Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevante Teil von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.	Die genannten Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise sind bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Schreiben vom 29.01.2025		
7.1.1	Es wird darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen eine Verkehrsuntersuchung mit Analyse und Prognose mit und ohne Planfall für das Jahr 2035 vorzulegen ist. Die Untersuchung sollte die Unfallsituation der letzten 3 Jahre und auch die Radfahrsituation berücksichtigen. Dabei sind die Sicherheitsbelange gem. Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz und gem. EU-Richtlinie 2019/1936. incl. ARS 25/2021	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten vom Büro BSV – Büro für Stadt- und Verkehrsplanung erstellt, in dem die verkehrlichen Auswirkungen der Planung untersucht wurden (Prognose mit und ohne Planfall). Die an das Plangebiet angrenzende Verkehrsinfrastruktur ist ausreichend, um bei der Umsetzung der Planung die zusätzlichen Verkehre	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	des BMV und Erlass des VM vom 07.12.2021 durch zertifizierten Sicherheitsauditor wenigstens der Phasen 3–5 nach den Richtlinien für das Sicherheitsaudit an Straßen – RSAS – abzuarbeiten. Das Audit ist von fachkundiger Stelle der Stadt Eschweiler im Vorfeld zu beurteilen.	abzuwickeln. Aus verkehrstechnischer Sicht sind keine Maßnahmen erforderlich. Darüber hinausgehende Untersuchungen und Maßnahmen wie Sicherheitsaudits sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	
7.1.2	Die Abwägung der Defizite erfolgt durch Straßenbau NRW.	Das Abwägungsgebot ist das zentrale Gebot der rechtsstaatlichen und sozialgestaltenden Planung von Bauleitplänen. Es wird angenommen, dass mit der hier genannten „Abwägung der Defizite“ die abschließende Prüfung durch Straßenbau NRW gemeint ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1.3	Notwendige Anpassungen des Bestandes aufgrund der Bauleitplanung sind durch den Vorhabenträger / die Stadt Eschweiler zu tragen.	Die Regelung der Übernahme von notwendigen Anpassungen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2.1	<u>Emissionen</u> Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und /oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 223 oder L 11 auch künftig nicht. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler/ dem Vorhabenträger.	Die Regelungen von Kostenübernahmen und rechtlichen Ansprüchen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Sachverhalt bezüglich nicht bestehender Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen oder andere ggf. erforderliche Maßnahmen wurde seitens der Stadt zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2.2	Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24. BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Stadt Eschweiler/dem Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Im Umweltbericht, Teil B, der Begründung, erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Verkehrsemissionen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden sowohl ein Verkehrsgutachten als auch eine schalltechnische Prognose erstellt. Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus verkehrstechnischer Sicht keine Maßnahmen erforderlich sind. Die schalltechnische Untersuchung bewertet die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmemissionen der angrenzenden Straßen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass aus schalltechnischer Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.3	<u>Entwässerung</u> Aus dem Plangebiet darf kein Oberflächenwasser auf Flächen bzw. in Entwässerungseinrichtungen der L 223 und L 11 geleitet werden.	Es handelt sich um Flächen, die schon im Bestand seit Jahrzehnten baulich genutzt sind und einen hohen Versiegelungsgrad ausweisen. Darüber hinausgehende Oberflächenwässer auf Flächen der angrenzenden Landesstraße sind nicht zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Entwässerungskonzept wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.	
7.4	<p><u>Blendwirkung</u></p> <p>Durch das geplante Vorhaben darf nachweislich weder ablenkende Wirkung noch eine Blendwirkung (bspw. durch Photovoltaik-Anlagen), für die Verkehrsteilnehmenden der L 223 eintreten. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu benennen.</p>	<p>Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren muss gegebenenfalls der Nachweis anhand des konkreten Bauvorhabens geführt werden, dass Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden können.</p> <p>Um vorsorglich auf die Thematik aufmerksam zu machen, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.5	<p>Wenn durch das Vorhaben eine Änderung der L 223 erforderlich (bspw. durch Knotenpunktumgestaltung/-neubau), so ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Viller Eifel, erforderlich. Erforderliche Abstimmungen sind zeitnah vor dem Verfahren nach § 4 (2) BauGB mit dem Landesbetrieb durchzuführen. Mit Arbeiten an der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.</p> <p>Die Flächen für Knotenpunktneubauten oder -änderungen sind im Bauleitplanverfahren baurechtlich zu sichern.</p>	Der Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Indestraße (L223) und damit die Fläche des Landesbetriebes Straßenbau liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Die Anbindung des Plangebietes ist über die Festsetzung ausreichend dimensionierter Straßenverkehrsflächen gesichert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Schreiben vom 10.02.2025		
8.1	Es bestehen keine Bedenken, wenn der Baubeginn mindestens eine Woche vor Baubeginn an die untere Denkmalbehörde gemeldet wird, da es bis auf die bereits bekannten Kellerstrukturen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern gibt.	Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens gilt die Auflage, dass Erarbeiten der UDB oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Außenstelle Nideggen) mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2	<p>Die Existenz von Bodendenkmälern kann aufgrund noch fehlender durchgeführter systematischer Geländeerhebungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und -befunde ist die Kommune Eschweiler als untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die</p>	Ein entsprechender Hinweis zum Verhalten bei archäologischen Bodenfunden und -befunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

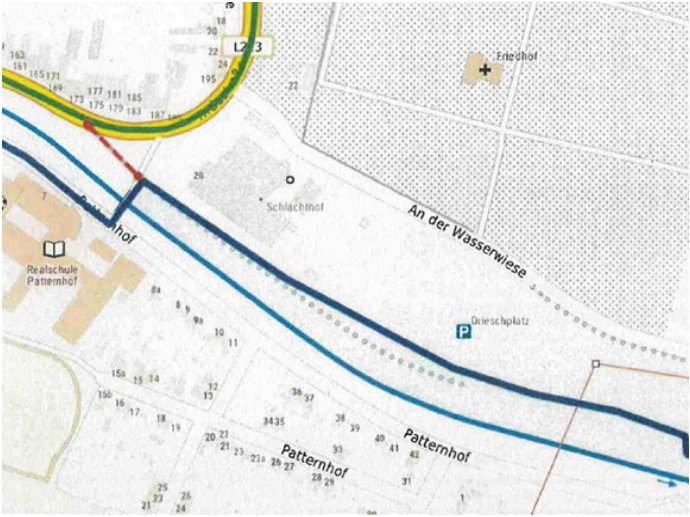
	Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DschG NRW).		
9.	Städtereion Aachen- Schreiben vom 30.01.2025		
	<i>A 70 – Umweltamt</i>		
9.1	<u>Allgemeiner Gewässerschutz</u>		
9.1.1	Es wird darum gebeten, das geplante Entwässerungskonzept mit einer direkten Einleitung in die Inde nach Fertigstellung der StädteRegion Aachen – A70 Umweltamt zur Abstimmung vorzulegen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Entwässerungskonzept erstellt (Rademacher + Partner Ingenieurberatung GmbH, März 2026). Grundlagen hierzu wurden im Vorfeld mit dem A 70 der StädteRegion abgestimmt. Die finale Fassung des Entwässerungskonzeptes wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.1.2	Bedenken bestehen nicht, wenn im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten ist.	Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Gebiet, welches im Mischsystem entwässert wird. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin über das vorhandene Entwässerungssystem abgeleitet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die entwässerungstechnische Erschließung des Plangebietes beschreibt (vergl. 9.1.1). Eine Regelung über Festsetzungen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.1.3	Bedenken bestehen nicht, wenn im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass dauerhafte Hausdrainagen dürfen betrieben werden nicht . Keller und Gründung müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (Keine Kellergeschosse vorgesehen oder mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).	Die Regelung der Ausführung von Kellern und Gründungen sowie Hausdrainagen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Auf eine Festsetzung wird aus diesem Grund verzichtet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
9.1.4	Bedenken bestehen nicht, wenn ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen ist.	Das Erfordernis des Einholens einer wasserrechtlichen Genehmigung ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Welche Erlaubnisse und Genehmigungen allgemein erforderlich sind, ist von den Bauherren zu berücksichtigen und liegt in deren Verantwortung.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

9.1.5	Für die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und/oder Niederschlagswassers in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal ist die Bezirksregierung Köln zu beteiligen.	Die Bezirksregierung Köln wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt. Siehe Stellungnahme Nr. 3.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.1.6	Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebiets der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). In der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen.	Im Umweltbericht, Teil B, der Begründung wird die Thematik der Lage des Plangebietes im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes und eine mögliche Überflutung bei extremen Hochwässern näher bewertet und beschrieben. Der Aspekt „Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden“ wird in der Abwägung berücksichtigt. Die Ergebnisse werden erläutert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.1.7	Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.	Um auf diese Thematik aufmerksam zu machen, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.1.8	Bezüglich der möglichen Starkregengefahren sollten beim zuständigen Tiefbauamt Informationen eingeholt werden.	Die Betrachtung der Starkregenthematik ist ein Teil des Entwässerungskonzepts. Dieses wurde in Abstimmung mit dem städtischen Amt für Tiefbau erstellt. Um auf die Thematik aufmerksam zu machen, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch die Begründung enthält Erläuterungen dazu.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.2	<i>Immissionsschutz</i>		
9.2.1	Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber dem Planvorhaben Bedenken. Ziel der Bauleitplanung ist die Aufstellung des Bebauungsplans 308, welcher ein innovatives und umweltfreundliches Gewerbegebiet (GE) vorsieht. Angrenzend an das geplante Gewerbegebiet befindet sich bereits ein ausgewiesenes allgemeines Wohngebiet (WA), welches im Bebauungsplan 17 – Drieschstraße – festgelegt ist. Daneben und auf der gegenüberliegenden Seite der Inde sind im FNP Wohnbauflächen dargestellt, welche auch der heutigen Nutzung entsprechen. Insgesamt widerspricht der hier zur Stellungnahme vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan 308 den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB, wonach u. a. Lärmkonflikte vermieden werden sollen (Verbesserungsgebot).	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (Büro Dr. Szymanski & Partner, März 2026), in dem mögliche Nutzungskonflikte zwischen dem geplanten Gewerbegebiet (GE) und den angrenzenden Wohngebieten untersucht wurden. Unter den im Gutachten genannten Randbedingungen bestehen aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Gewerbeflächen (GE) im Plangebiet. Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung eines Gewerbegebietes auf mit überwiegend wohnverträglichen, nicht störenden gewerblichen Nutzungen. Der Bebauungsplan sieht den Ausschluss von Gewerbebetrieben mit erheblichen Emissionen vor.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		Die finale Fassung des Gutachtens wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.	
9.3	<u>Bodenschutz und Altlasten</u>		
9.3.1	Vor der Umnutzung des Bebauungsplangebiets ist eine Gefährdungsabschätzung (Orientierende Untersuchung gem. § 10 (3) Bundesbodenschutzverordnung) erforderlich. Die Gefährdungsabschätzung ist von einer/einem Sachverständigen für Bodenschutz-Altlasten durchzuführen, der Untersuchungsumfang ist vorab mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen abzustimmen.	Seitens der zuständigen Fachabteilung der Verwaltung (601 - Umweltbelange und Friedhofswesen) erfolgte ein Austausch mit der A 70.4 Bodenschutz und Altlasten mit dem Ergebnis, dass auf die geforderte Gefährdungsabschätzung verzichtet werden kann, wenn entsprechende Maßnahmen im Rahmen von Bau- und Abrissarbeiten berücksichtigt werden. Siehe Punkt 9.3.2.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.3.2	Das Gelände des ehemaligen Schlachthofs, wird im Kataster über altlastenverdächtige Flächen unter der Nummer 5103/0536 geführt. Die Eintragung erfolgte aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung, um mögliche Schadstoffeinträge in den Boden nach Stilllegung und vor einer neuen Nutzung zu prüfen. Ähnliche Bodenverhältnisse sind vom nahegelegenen „Drieschplatz“ bekannt. 1988 wurden dort im Rahmen des Altlastenprogramms des Kreises Aachen (heute StädteRegion Aachen) Bodenuntersuchungen durchgeführt. Infolgedessen wurde die Fläche unter der Nummer 5103/0143 als altlastenverdächtig eingetragen. Dabei wurden bis zu 2,70 Meter mächtige Auffüllungen festgestellt, die teilweise mit Schwermetallen belastet sind. Im Überflutungsbereich der Inde kommen möglicherweise auch Dioxine und Schwermetalle in den oberflächennahen Bodenschichten vor.	Auf dem Drieschplatz wurden im Zusammenhang mit der temporären Errichtung der Containerklassen (Realschule Patternhof) weitere Untersuchungen durchgeführt, welche zu dem Ergebnis gekommen sind, dass für den Drieschplatz Altlasten im eigentlichen Sinne (Gefährdung für Mensch, Boden, Wasser und Luft) nicht zu vermuten sind. Für die Aufbauten auf dem Schlachthofgelände liegt ein Schadstoffkataster bzw. ein Rückbaukonzept vor. Aufgrund dessen (Altlastenpotential sowohl für den Schlachthof als auch für den Drieschplatz sind relativ niedrig) kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf weitergehende Untersuchungen verzichtet werden, wenn bei künftigen Bau- und Abrissanträgen im Plangebiet oder bei sonstigen Bodenarbeiten die StädteRegion Aachen - Umweltamt - beteiligt wird und in diesem Verfahren entsprechende Bodenuntersuchungen (Vor allem in Hinblick auf die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		fachgerechte Entsorgung von Bodenaushub) von einem sachverständigen Gutachter durchgeführt und die Maßnahme gutachterlich begleitet und anschließend dokumentiert wird. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplans aufgenommen.	
9.4	<i>Naturschutz und Landschaft</i>		
9.4.1	Gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist das Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, diese Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Zur Beurteilung, der durch die geplanten Baumaßnahmen zu erwartendem Eingriff in Natur und Landschaft und zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, ist der StädteRegion Aachen A 70.3 – Naturschutz, Landschaftspflege, Jagd und Fischerei ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt (Haese, Büro für Umweltplanung, Januar 2026). Die in diesem Rahmen durchgeführte ökologische Bilanzierung ergibt kein Defizit. Somit ergibt sich kein Handlungsbedarf für externe Ausgleichsmaßnahmen. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.4.2	Die im Rahmen der 24. Flächennutzungsplanänderung erstellte Artenschutzprüfung aus Mai 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt werden muss, mittels der vor Abriss oder Umbau des Gebäudeensembles des Schlachthofes seine Bedeutung für Fledermäuse überprüft werden soll. Die Artenschutzprüfung I von Mai 2021, wie auch die noch durchzuführende Artenschutzprüfung II, sind der StädteRegion Aachen Aachen A 70.3 – Naturschutz, Landschaftspflege vorzulegen.	Aufbauend auf den Erkenntnissen der im Rahmen der 24. Flächennutzungsplanänderung erstellten ASP I wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 308 eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II, Faunistik & Umweltplanung, 26.11.2025) durchgeführt. Diese bewertet insbesondere die Auswirkungen des Abrisses der Schlachthofgebäude auf Fledermäuse und Vögel. Die detaillierten Ergebnisse und Empfehlungen der Artenschutzprüfungen sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Artenschutzprüfungen I und II werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.4.3	Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler ist zu berücksichtigen.	Die Einhaltung der Baumschutzsatzung ist Gegenstand nachgelagerter Genehmigungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.5	<i>A 64 - Raum, Mobilität, Klima</i>		
9.5.1	<u>Regionalentwicklung</u> Die Darstellungen des Siegerentwurfs des hochbaulich-städtebaulichen Wettbewerbs werden begrüßt. Von Seiten der Regio-	Die Städtereion Aachen wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit den fortgeschriebenen Unterlagen erneut beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur

	nalentwicklung kann zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die dazu notwendigen Unterlagen fehlen.		Kenntnis genommen.
9.5.2	<u>Klimaschutz</u>		
9.5.2.1	<u>Klimarelevante Maßnahmen</u> Das Plangebiet liegt laut der Klimakarte „Klima NRW Plus“ der LANUV in einem Bereich mit hoher klimatischer Bedeutung. Besonders wichtig sind Schattenplätze, Begrünungen und Maßnahmen zur Reduzierung von fossilen Brennstoffen.	Im Bebauungsplan werden die die Inde begleitenden Vegetationsflächen als öffentliche Grünfläche festgesetzt und die 27 flankierenden, hochwertigen Bäume jeweils als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt und somit dauerhaft gesichert. Ziel ist es, die Grünstruktur in ihrer heutigen Ausprägung dauerhaft zu erhalten. Weitere grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung von Gründächern im Gewerbegebiet begünstigen die klimatischen Situation. Zusätzlich trägt der nördlich des Plangebiets gelegene Friedhof mit seiner Vegetation zur Durchgrünung und zur ökologischen Qualität des Umfeldes bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.5.2.2	<u>Farbgebung</u> Für versiegelte Flächen und Fassaden sollten helle Materialien genutzt werden, da diese eine höhere Rückstrahlfähigkeit haben (Albedo-Effekt). Dies trägt zur Reduzierung der Aufheizung in der Umgebung bei.	Um zu einer Sensibilisierung für dieses Thema beizutragen, wird dieser Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt

9.5.3	<u>Strassenbau und Radverkehr</u>		
9.5.3.1	<p>Mit Beschluss des Planungs- Umwelt- und Bauausschusses vom 22.02.2024 ist die Stadt Eschweiler der „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“ beigetreten.</p> <p>Das in der Strategie enthaltene Zielnetz soll im Bebauungsplan beachtet werden. Die seitens der StädteRegion Aachen empfohlenen Maßnahmen, wie Trennung des Rad-, Fuß und Kfz-Verkehrs und erforderliche Ausbaubreiten für eine konfliktfreie Routenführung sollen in der Plandarstellung mit den zeichnerischen Festsetzungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Im Plangebiet existiert bereits ein Fuß- und Radweg, der in seiner aktuellen Lage und Gestaltung beibehalten werden soll.</p> <p>Ein Ausbau oder andere bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen, da entlang des Weges eine prägende und schutzwürdige Baumallee verläuft, die dauerhaft gesichert und erhalten bleiben soll. Eingriffe in den Gehölzbestand würden dem Ziel widersprechen, die bestehenden Grünstrukturen zu bewahren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird auf eine zusätzliche Festsetzung zur Umgestaltung oder Trennung des Fuß- und Radverkehrs an dieser Stelle verzichtet.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
9.5.3.2	<p>Zusätzlich ist eine wichtige Radverbindung zwischen dem Eschweiler Zentrum und Weisweiler vorgesehen. Um diese mit der regionalen Radroute zu verknüpfen, wird eine Querung (rot markierte Verbindung) vorgeschlagen.</p> <p>Auch an dieser Stelle soll eine Trennung von Fuß- und Radverkehr erfolgen, um Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmern zu vermeiden.</p>  <p>Quelle: StädteRegion Aachen/ A 64 – Mobilität und Klimaschutz/ Strassenbau und Radverkehr</p>	<p>Im Bereich des rot markierten Querungsvorschlags ist Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Aufteilung des Straßenquerschnitts und die Ausbauplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.	ASEAG – Schreiben vom 02.01.2025		
10.1	Es werden keine Bedenken geäußert. Das Plangebiet ist ausreichend durch die an der Indestraße liegenden Haltestellen „Eschweiler Friedhof“ erschlossen.	Stellungnahme nicht erforderlich, da das Plangebiet ausreichend durch Haltestellen erschlossen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2	Die ASEAG weist darauf hin, dass die Haltestellen noch nicht vollständig barrierefrei ausgebaut sind. Laut Personenbeförderungsgesetz (§ 8 Abs. 3 Nahverkehrspläne) soll die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 vollständig barrierefrei sein.	Die Barrierefreiheit von ÖPNV-Haltestellen nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 18.12.2024		
11.1	Die Telekom Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sie sich die Prüfung einer möglichen Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen im Plangebiet und dessen Umfeld vorbehält. Die Telekom bittet um frühzeitige Abstimmung über Maßnahmen von Dritten im Plangebiet, um eine koordinierte Erschließung sicherzustellen. Seitens der Telekom werden im Schreiben bestimmte Anforderungen an die Telekommunikationserschließung formuliert, wie die Sicherstellung unterirdischer Leitungsführung, Regelungen für Privatwege, Abstimmung der Leitungszonen sowie eine unveränderte Lage geplanter Verkehrswege. Es wird eine rechtzeitige Abstimmung von Erschließungsmaßnahmen mit anderen Versorgern mindestens drei Monate vor Baubeginn gefordert.	Die genannten Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens. Die Telekom wird im weiteren Planverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	Regionetz GmbH – Schreiben vom 17.12.2024/18.12.2024		
12.1	<u>Schreiben vom 17.12.2024</u> Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Es werden Hinweise zu Regel-Mindestabständen und zur Bauausführung gegeben. Falls die angeführten Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit der entsprechenden Fachabteilung durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitung der Regionetz GmbH liegt, ist zwischen Grabenwand und	Die genannten Hinweise mit der sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise sowie der Umgang mit der Ortsnetzstation sind bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüft.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist eine Handschachtung erforderlich.</p> <p>Derzeit befindet sich auf dem Gelände eine Ortsnetzstation, die zur Versorgung des umliegenden Gebiets unerlässlich ist. Zudem läuft eine Niederspannungs- und Wasserleitung über das betroffene Gebiet.</p> <p>Zur Planung der Erschließung mit elektrischer Energie sowie der Versorgung mit Trinkwasser wird seitens der Regionetz darum gebeten, frühzeitig Kontakt aufzunehmen und sich zum konkreten Durchführungsablauf zu beteiligen. Eine Mitlegung bzw. Netzerweiterung mit Gas ist nicht geplant.</p>		
12.2	<p>Schreiben vom 18.12.2024</p> <p>Mit dem Schreiben wurden Bestandsplanauszüge der Regionetz GmbH zugesandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestandspläne nach 30 Tagen ihre Gültigkeit verlieren und das vor Baubeginn eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden muss. Im Bereich des Plangebietes befindet sich eine aktive Baumaßnahme der Regionetz GmbH, Beleuchtungsbetriebsmittel sind in diesem Bereich vorhanden. Gegebenenfalls ist noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p>	<p>Die genannten Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Im Verfahren wurden die betroffenen Versorgungsträger beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	RWE Power Aktiengesellschaft – Schreiben vom 19.12.2024		
13.1.1	<p>Das gesamte Plangebiet liegt in einem Auegebiet. Aufgrund der Baugrundverhältnisse ist das gesamte Plangebiet gemäß § 9</p>	<p>Aufgrund der Lage in einem Auegebiet wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.		
13.1.2	Es wird auf die Bauvorschriften des Eurocodehumose 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau – ergänzende Regelungen“ und der DIN 18196 Erd- und Grundbau; „Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.	Bei der DIN EN 1997-1, der DIN 1054 und der DIN 18196 handelt es sich um Standardregelwerke. Der Sachverhalt bezüglich der Anwendung der DIN-Normen wurde seitens der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Regelung diese anzuwenden, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2.1	Es wird darauf hingewiesen, dass der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und dass der Grundwasserstand vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein kann. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen.	Zum Grundwasserspiegel wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.2.2	Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtungen von Bauwerken“, der DIN 18535 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 19535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten.	Bei der DIN 18195, der DIN 18535 und der DIN 19535 handelt es sich um Standardregelwerke. Die Regelung diese anzuwenden ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
13.2.3	Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben.	Der Erftverband wurde im Verfahren beteiligt und hat auf flurnahe Grundwasserstände hingewiesen, siehe hierzu 5.1	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 09.01.2025		
14.1	Das Plangebiet wird nach dem Schwammstadt-Prinzip entwickelt, um eine nachhaltige und klimaangepasste Nutzung zu gewährleisten. Dabei sind unter anderem Dachbegrünung sowie Flächen für Überflutungsbereiche vorgesehen. Die Nutzung des hochwassergefährdeten Erdgeschosses ist als Büro- und Lagerfläche vorgesehen (mit Infrastrukturmaum). Angesichts des Risikos wird gebeten, diese Planung (insbesondere Technikraum) zu überdenken.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Grundlagen hierzu wurden mit dem Wasserverband im Vorfeld abgestimmt. Die finale Fassung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Starkregengefährdung wird im Umweltbericht und im Entwässerungskonzept betrachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	<p>Bei Starkregengefährdung sollte eine entsprechende Planung vorgenommen werden, die auf eine schadlose Umleitung des Niederschlagswassers (bei Starkregen) um das Gebäude herum abzielt, ggf. zur Inde, ermöglicht.</p> <p>Das überarbeitete Entwässerungskonzept ist im weiteren Verfahren mit dem WVER abzustimmen.</p>		
15.	GASACDE Gastransport GmbH – Schreiben vom 09.01.2025		
15.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für Kompensationsmaßnahmen sichergestellt sein muss, dass die Anlagen der GASCADE GmbH nicht beeinträchtigt und nicht in deren Schutzstreifen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die GASCADE Gastransport GmbH im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Die GASCADE Gastransport GmbH wird im weiteren Verfahren u.a. mit Aussagen zu möglicherweise erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
15.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch Kabel und Leitungen anderer Betreiber im Plangebiet befinden können. Die Betreiber sind gesondert anzufragen.</p>	Im Verfahren wurden die betroffenen Betreiber beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stand 31.03.2026